

Kapitel 21: Maßnahmen nach Betriebseinstellung

Die erforderlichen Maßnahmen nach der Betriebseinstellung werden im Einzelfall mit der zuständigen Genehmigungsbehörde geregelt.

Die in § 4c der 9. BImSchV geforderten Maßnahmen sowie die Betreiberpflichten gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG nach der Betriebseinstellung werden beachtet.

In Anlage 21-1 ist weiterhin eine Aufstellung zu der von HIM GmbH Sicherheitsleistung für die CP-Anlage / Sammelstelle Kassel (siehe BImSchG § 12 Abs. 1 Satz 2 und § 17 Abs. 4a in Verbindung mit § 5 Absatz 3) beigefügt. Die beantragte, erweiterte Kapazität für die Lagerung von Abfallsäuren und -laugen wurde hierbei berücksichtigt.

Datum: 14. September 2017

Unterschrift:

